



Inhalt

• Wissenswertes	1
AVPQ-Datenbank der Industrie- und Handelskammern - Erfolgsmodell für Präqualifizierung – bereits über 1.500 Unternehmen sind im AVPQ zertifiziert	1
KfW-Kommunalpanel 2018: Steigende Investitionsbedarfe treffen auf begrenzte Kapazitäten	1
Gesetzlicher Mindestlohn steigt stufenweise auf 9,35 €	2
Umweltzeichen: "EU-Ecolabel": Mehr als 4000 Schreibwarenartikel zertifiziert	2
• Recht	3
Aufklärungsfrist von einem Tag ist zu kurz!	3
Dürfen Zuschlagskriterien Wettbewerbsvorteile ausgleichen?	4
• International.....	6
Aus der EU	6
Österreichisches Bundesvergabegegesetz beschlossen	6
Entschließung des Europäischen Parlaments zur Definition von KMU	6
• Veranstaltungen.....	7
7. und 30. August, 4. September: Aktuelles Vergaberecht 2018 für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen: Praxisrelevante Themen vertiefend dargestellt.....	7
13. September 2018: Fördermittel und Vergaberecht – Darstellung der vergaberechtlichen Verpflichtungen bei Zuwendungen.....	8
Impressum	9



Wissenswertes

AVPQ-Datenbank der Industrie- und Handelskammern - Erfolgsmodell für Präqualifizierung – bereits über 1.500 Unternehmen sind im AVPQ zertifiziert

Im Herbst 2017 führte der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) das „Amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen“ (AVPQ) ein. Diese Datenbank soll vor allem kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zum öffentlichen Markt erleichtern. Das amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (AVPQ) löst das bisherige bekannte Präqualifizierungsregister (PQ-VOL) für Liefer- und Dienstleistungen ab. In der AVPQ-Datenbank sind Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich eingetragen, die ihre Eignung für öffentliche Aufträge gegenüber den Industrie- und Handelskammern beziehungsweise den von ihnen getragenen Auftragsberatungsstellen nachgewiesen haben. Das Verzeichnis enthält nicht nur IHK-Mitglieder, sondern auch Mischbetriebe, Handwerksunternehmen und freiberuflich Tätige, die im Liefer- und Dienstleistungsbereich unterwegs sind. Inzwischen umfasst die bundesweite Datenbank schon über 1.500 präqualifizierte Unternehmen. Die eingetragenen Unternehmen sparen sich bei der Angebotsabgabe die aufwändige Nachweisführung. Für sie gilt grundsätzlich die Eignungsvermutung nach § 48 der Vergabeverordnung (VgV) bzw. § 35 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Der Nutzen für die Vergabestellen liegt zudem in der allgemein zugänglichen Recherchefunktion im AVPQ. Dort kann sich die öffentliche Hand einen Überblick über die in ihrem Umfeld für entsprechende Aufträge geeigneten und präqualifizierten Unternehmen verschaffen. Die bei Ausschreibungen geforderten Nachweise werden im AVPQ hinterlegt und sind für die Vergabestelle nach der Eingabe der vom Unternehmen mitgeteilten Präqualifizierungsnummer sichtbar. Annette Karstedt-Meierrieks, fachliche Leiterin des AVPQ im Deutschen Industrie- und Handelskammertag, äußerte sich im „Bundesanzeiger“ sehr zufrieden: „Die Eintragung im amtlichen Verzeichnis der IHKs entlastet die Unternehmen von der oftmals aufwändigen Zusammenstellung der teilweise umfangreichen Nachweise und führt so im Ergebnis zu einer regelmäßigen und verstärkten Beteiligung der Unternehmen an Ausschreibungsverfahren. Eingetragene Unternehmen sind berechtigt, das Logo „AVPQ“ zu werblichen Zwecken zu nutzen und so auch der breiteren Öffentlichkeit ihre Zertifizierung bekannt zu machen. Die Eintragung in das AVPQ ist damit auch ein nicht zu unterschätzender Marketingaspekt für Unternehmen im Liefer- und Dienstleistungsbereich. Die Präqualifizierung ist ein zweistufiges Verfahren.

Die Eintragung ins AV baut auf der Präqualifizierung im Hessischen Präqualifikationsregister (HPQR) auf. Die Kosten für die vorgelagerte Präqualifizierung betragen 215 Euro (Verlängerungsanträge 155 Euro) zuzüglich einer Eintragungsgebühr für das AVPQ der IHKs in Höhe von 65 Euro pro Jahr: Die Eintragung erfolgt in wenigen Schritten:

- Online-Antrag ausfüllen und absenden: <https://www.absthessen.de/hpqr-online-antrag.html>
- Nach Überweisung der Bearbeitungskosten erhalten Sie die Liste der einzureichenden Unterlagen und Formulare.
- nach erfolgreicher Überprüfung wird Ihr Unternehmen in das HPQR sowie zusätzlich in das amtliche Verzeichnis Präqualifizierter Unternehmen (AVPQ) aufgenommen und das Zertifikat ausgestellt. Die HPQR-Urkunde erhalten Sie in digitaler Form, die AVPQ-Urkunde per Post.

Weitere Informationen zum AVPQ finden Sie unter: <https://www.absthessen.de/hpqr-amtliches-verzeichnis.html>

KfW-Kommunalpanel 2018: Steigende Investitionsbedarfe treffen auf begrenzte Kapazitäten

Deutschland wächst, das gilt auch für die Bevölkerung. Durch Zuwanderung und steigende Geburtenraten lebten 2017 rund 2 Millionen Menschen mehr in Deutschland als noch fünf Jahre zuvor, darunter viele Kinder und Jugendliche. Damit wächst der Druck auf die Kommunen, zusätzliche Infrastrukturen wie Schulen, Kitas oder Wohnraum bereitzustellen. Gleichzeitig sind in schrumpfenden Städten, Gemeinden und Landkreise die Folgen des demografischen Wandels zu meistern. Eine große Herausforderung für die Kommunen. Das zeigt sich auch in den Ergebnissen des KfW-Kommunalpanels 2018, der jährlichen, repräsentativen Befragung der Kommunen in Deutschland, die KfW-Chefvolkswirt Dr. Jörg Zeuner heute in Berlin vorstellte. Die wachsenden Bedarfe fallen allerdings in eine Zeit günstiger ökonomischer Rahmenbedingungen: Die Steuereinnahmen des Staates lagen 2017 mehr als 130 Mrd. EUR über den Werten von 2012, die Verschuldung aller föderalen Ebenen sinkt, die

August 2018

Zinsausgaben sind weiterhin niedrig. „Zum Glück erleichtert die gute wirtschaftliche Lage den Kommunen, die demografischen Herausforderungen anzugehen“, sagt Dr. Zeuner. „Allerdings können die Investitionen häufig gar nicht so schnell geplant und umgesetzt werden, wie es nötig wäre“, so Dr. Zeuner weiter. „Zunehmend stoßen viele Kommunalverwaltungen an Kapazitätsgrenzen, weil das benötigte Personal fehlt. In den Kommunen können dann Projekte nicht geplant, Fördermittel nicht abgerufen und Bauaufträge nicht ausgeschrieben werden.“ Auch die hohe Auslastung der Bauwirtschaft ist für viele Kommunen zunehmend ein Problem. „Wenn Kommunen überhaupt noch Handwerker oder Bauunternehmen finden, müssen sie nun deutlich mehr zahlen als in den vergangenen Jahren“, erklärt Dr. Zeuner. Damit steigen zwar die Investitionsausgaben, mehr Infrastruktur wird deshalb aber nicht unbedingt bereitgestellt. „Steigende Investitionsbedarfe bei begrenzten Investitionsmöglichkeiten, da ist ein Anstieg des Investitionsrückstands die logische Folge“ sagt Dr. Zeuner. So steigt im KfW-Kommunalpanel 2018 der wahrgenommene Investitionsrückstand der Kommunen auf knapp 159 Mrd. EUR. Den höheren Investitionsrückständen stehen vielerorts aber auch mehr kommunale Einnahmen gegenüber. In solchen Kommunen kann der Investitionsrückstand über höhere Investitionen mittelfristig wieder abgebaut werden. Die Befragung der Kommunen im KfW-Kommunalpanel 2018 zeigt deshalb auch, dass viele Kammereien zuversichtlich sind, die Investitionsrückstände gerade bei Schulen und Kitas in den nächsten Jahren wieder zu verringern. Bei Straßen hingegen, wo die unterlassene Instandhaltung der letzten Jahre besonders spürbar ist, rechnen die meisten Kommunen weiterhin mit einer angespannten Lage. Problematisch ist die Situation allerdings weiterhin in solchen Städten, Gemeinden und Landkreisen, in denen aufgrund einer angespannten Haushaltslage wachsenden Bedarfen nicht durch höhere Investitionen begegnet werden kann. Die Ergebnisse des KfW-Kommunalpanels 2018 legen nahe, dass in Regionen mit starken Anstiegen beim Investitionsrückstand tendenziell weniger investiert wird. Ein Aufholen dieser Regionen aus eigener Kraft wird dadurch immer schwieriger. „Wenn finanzschwache Kommunen nicht angemessen auf steigende Bedarfe reagieren können, öffnet sich die Schere zwischen den Regionen weiter. Hier müssen politische Lösungen die Investitionsfähigkeit der betroffenen Kommunen wieder langfristig verbessern“, stellt Dr. Zeuner fest.

Quelle: *KfW Pressemitteilung vom 19.06.2018*

Gesetzlicher Mindestlohn steigt stufenweise auf 9,35 €

Zum 01. Januar 2019 soll der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 8,84 € auf 9,19 € steigen – zum 01. Januar 2020 auf 9,35 € je Zeitstunde. Diesen Beschluss hat die Mindestlohnkommission am 26. Juni gefasst und gleichzeitig den Zweiten Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns vorgelegt. Bundesarbeitsminister Heil will den Vorschlag mit einer Verordnung umsetzen. Der Beschluss wird u. a. durch die Ergebnisse des Zweiten Berichts begründet. Hiernach sei diese sich an der Tarifentwicklung orientierende stufenweise Anpassung geeignet, „zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beizutragen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie Beschäftigung nicht zu gefährden.“

Quelle: [Mindestlohnkommission](#)

Umweltzeichen: "EU-Ecolabel": Mehr als 4000 Schreibwarenartikel zertifiziert

Das Europäische Umweltzeichen (EU-Ecolabel) für Papiererzeugnisse ist derzeit das einzige offizielle, europaweit anerkannte Umwelt-Zertifikat für die Reduzierung der Auswirkungen von Papiererzeugnissen auf die Umwelt. Das Zertifikat wurde 2014 ins Leben gerufen und bietet einen einzigen europaweiten Bezugspunkt für umweltverträgliche Papiererzeugnisse wie Schreibwaren, Briefumschläge und Papiertüten. Es ist Teil des EU-Ecolabel-Programms, welches von der Europäischen Kommission und den jeweiligen Behörden der EU-Mitgliedstaaten verwaltet wird. Die strengen Kriterien für die Ausstellung eines EU-Ecolabels für Papiererzeugnisse umfassen den gesamten Lebenszyklus eines Produkts: vom Fällen der Bäume bis hin zum Papierherstellungsverfahren und der Verarbeitung zu Schreibwarenartikeln und schließlich der Endanwendung und Wiederverwertung. Mit dem EU-Ecolabel wird somit eine geringe Umweltbilanz entlang der gesamten Lieferkette gewährleistet. Für Kunden bietet dies Gewissheit und erleichtert die Auswahl von Produkten, da sie beim Einkauf sicher sein können, die nachhaltigsten und umweltverträglichsten Artikel zu erwerben. Trotz der strengen Kriterien wurde das Zertifizierungsver-

August 2018

fahren einfach und flexibel gestaltet und bietet eine kostengünstige Alternative mit niedrigen Gebühren im Vergleich zu privaten Zertifizierungsprogrammen. Das EU-Ecolabel für Schreibwarenartikel entspricht dem ISO 14020-Standard, in dem die Grundprinzipien für die Entwicklung und Verwendung von Umweltzeichen und -erklärungen festgehalten werden. Außerdem basiert es auf Kriterien, die weit strenger sind als die von FSC bzw. PEFC, was Käufern komplette Gewissheit bietet. Da es in ganz Europa anerkannt ist, erleichtert es den Verkauf zertifizierter Produkte europaweit, was die Wertschöpfung erhöht und Kunden sowie Endverbraucher verdeutlicht, wofür ein Produkt steht. Das Europäische Umweltzeichen wurde 1992 von der Europäischen Kommission für umweltverträgliche Produkte ins Leben gerufen. Es beinhaltet rund 44.000 Produkte und Dienstleistungen und umfasst über 2000 Lizenzen. Das Umweltzeichen hebt Qualität und umweltfreundliche Leistung hervor, unterstützt umweltbewusste Beschaffung und deckt den Bedarf der Industrie nach nachhaltigen Richtlinien. Weitere Informationen zu Ecolabel finden Sie [hier](#).

Quelle: Cebra- Zeitschrift für effiziente Beschaffung rund um Büro und Arbeitswelt: <https://www.cebra.biz/>



Recht

Aufklärungsfrist von einem Tag ist zu kurz!

Ist der Preis des Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, muss der Auftraggeber die Zusammensetzung des Angebots im Einzelnen prüfen. Dabei ist eine Aufklärungsfrist von einem Tag zu kurz und daher unangemessen.

Sachverhalt

Im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung erhielt ein Bieter den Zuschlag nicht, weil sein Angebotspreis doppelt so hoch war wie der des Zuschlagsbieters. Daraufhin rügte der Bieter die beabsichtigte Zuschlagsentscheidung und berief sich hierbei auf einen Verstoß des Auftraggebers gegen § 60 Abs. 1 VgV, da dieser seiner Aufklärungspflicht im Hinblick auf das deutlich niedrigere Angebot des Zuschlagsbieters nicht nachgekommen sei, indem er u. a. dem Zuschlagsbieter eine zu kurze Aufklärungsfrist von einem Tag gesetzt habe. Aus dem zeitlichen Ablauf der Preisauflärung, die der Zuschlagsbieter bereits am nächsten Tag beantwortet hat, ergebe sich eine unzureichende Preisprüfung, so dass der sehr knappe Zeitraum keinen Raum für eine umfassende Preisauflärung i. S. d. § 60 VgV ermögliche. Außerdem habe der Zuschlagsbieter die vom Auftraggeber geforderte Preisauflärung nicht fristgemäß geliefert, sondern 13 Minuten verspätet übermittelt und damit außerhalb der gesetzten Frist. Nachdem der Rüge durch den Auftraggeber nicht abgeholfen werden konnte, beantragte der Bieter die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens und den Ausschluss des bezuschlagten Angebots.

Beschluss

Ohne Erfolg! Der Nachprüfungsantrag ist unbegründet. Der vom Bieter gerügte Verstoß gegen § 60 Abs. 1 VgV liegt nicht vor. Die vom Bieter bemängelte zu kurze Aufklärungsfrist von einem Tag ist zwar in der Tat unangemessen, begründet aber grundsätzlich nur einen Fehler zu Lasten des Zuschlagsbieters, nicht des nicht berücksichtigten Bieters. Der Auftraggeber kann sich zur Rechtfertigung seiner äußerst knappen Frist nicht auf einen „Beschleunigungsgrundsatz im Vergabeverfahren“ berufen. Dies zeigt sich bereits am Rechtsgedanken des § 20 VgV (angemessene Fristsetzung im Vergabeverfahren) sowie am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in § 97 Abs. 1 GWB. Die zu kurze Frist hat jedoch nur den Zuschlagsbieter belastet, sodass dieser das Recht gehabt hätte, eine Verlängerung zu beanspruchen. Der Umstand, dass die Antwort des Zuschlagsbieters an den Auftraggeber lediglich um 13 Minuten über die vom Auftraggeber gesetzte Frist hinaus später erfolgte, ist unbeachtlich und hätte den nicht berücksichtigten Bieter nicht berechtigt, von einer Verweigerung der Aufklärung auszugehen. Folglich kann der antragstellende Bieter in diesem Fall nicht einfordern, dass die Aufklärung als verspätet zurückzuweisen gewesen wäre. Der Zeitablauf gab hier außerdem keinen Anhaltspunkt dafür, dass die vom Auftraggeber gestellten Fragen oder die vom Zuschlagsbieter übermittelten Antworten dem Zweck der Aufklärung nach §

August 2018

60 Abs. 1, 2 VgV nicht mehr gerecht werden konnten. Die dem Zuschlagsbieter gesetzte Frist von einem Tag war jedenfalls definitiv unangemessen kurz und hat damit gegen den allgemeinen vergabeverfahrensrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen.

Praxistipp

Die Aufklärungsfrist von nur einem Tag ist zu kurz und widerspricht dem Angemessenheitsgrundsatz in Vergabeverfahren. Daher sollten Auftraggeber darauf achten, den Bietern stets eine längere und nach den einzelnen Umständen ausreichende Aufklärungsfrist zu gewähren, die einer umfassenden Preisprüfung nicht entgegensteht.

VK Bund, Beschluss vom 07.05.2018 - VK 2-38/18

Dürfen Zuschlagskriterien Wettbewerbsvorteile ausgleichen?

Im Sinne des Leistungsbestimmungsrechts des öffentlichen Auftraggebers darf dieser die Kriterien für die Zuschlagserteilung bestimmen. Es ist dabei nicht seine Aufgabe, bestehende Wettbewerbsunterschiede der Marktteilnehmer auszugleichen. Ein Zuschlagskriterium, das ausschließlich dazu dient, am Markt bestehende Wettbewerbsvorteile eines bestimmten Bieters zu nivellieren, kann zu einer vergaberechtswidrigen Diskriminierung führen. Ist ein Zuschlagskriterium jedoch aufgrund sachlicher und auftragsbezogener Gründe diskriminierungsfrei festgelegt worden, ist auch hinzunehmen, wenn dies dazu führt, dass am Markt bestehende Wettbewerbsvorteile eines bestimmten Bieters nicht zum Tragen kommen.

Sachverhalt

Der Auftraggeber beabsichtigte die Vergabe von Schienenpersonennahverkehrsleistungen im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung. Der Bieter rügte eins der Wertungskriterien und machte insbesondere eine Diskriminierung geltend sowie einen Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 127 Abs. 1 Satz 1 GWB. Das gegenständliche Wertungskriterium stellte ursprünglich einen Abzugsbetrag dar, der vom Preis des Bieters abgezogen wird, wenn der Bieter nach seinem Angebot den Einsatz von Neufahrzeugen für die Erbringung der Leistungen vorsieht. Maximal konnte durch dieses Kriterium ein Abzugsbetrag von 85 Mio. Euro erreicht werden. Aus Sicht des Bieters war für eine Differenzierung bei der Wertung von Neu- und Gebrauchtfahrzeugen kein sachlicher Grund ersichtlich, weil sich aufgrund der Anforderungen an diese Fahrzeuge keine qualitativen Unterschiede zwischen Neu- und Gebrauchtfahrzeugen ergäben. Insbesondere sei der Abzugsbetrag in der Höhe willkürlich festgesetzt worden. Dieser verhindere insofern weiteren Wettbewerb durch ein Angebot, bei dem die Leistungen mit Gebrauchtfahrzeugen erbracht werden. Der "Vorteil" eines Angebots mit Gebrauchtfahrzeugen werde bereits durch den "Nachteil" der umfangreichen Anpassungen der Gebrauchtfahrzeuge an die für alle Bieter geltenden fahrzeugbezogenen Vorgaben der Leistungsbeschreibung aufgezehrt. Mit dem Abzugsbetrag würde der Auftraggeber zusätzlich aktiv in den Wettbewerb eingreifen und die Abgabe eines Angebots mit Gebrauchtfahrzeugen unwirtschaftlich machen. Nachdem der Rüge durch den Auftraggeber nicht abgeholfen wurde, stellte der Bieter einen Nachprüfungsantrag und beantragte, zu entscheiden, dass er in seinen Rechten verletzt ist und geeignete Maßnahmen zu treffen, um bei fortbestehender Beschaffungsabsicht die Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung seiner betroffenen Interessen zu verhindern.

Beschluss

Ohne Erfolg! Der Nachprüfungsantrag ist unbegründet. Der Bieter ist durch die Festsetzung des Abzugsbetrages im Wertungskriterium nicht in seinen Rechten verletzt. Dem Auftraggeber ist bei der Festsetzung des Abzugsbetrages, der als qualitatives Zuschlagskriterium nach § 127 Abs. 1 S. 4 GWB, § 58 Abs. 2 S. 2 VgV zu sehen ist, kein offensichtlicher Beurteilungs- und Ermessensfehler unterlaufen. Der öffentliche Auftraggeber hat das ausschließliche Recht zur Bestimmung des Leistungsgegenstandes und seiner Eigenschaften. Somit darf er auch die Kriterien für die Zuschlagserteilung bestimmen, indem er festlegt, worauf es ihm bei dem Auftrag ankommt und was er als wirtschaftlich ansieht. Hierbei steht dem Auftraggeber ein großer Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. Der Auftraggeber hat bei der Festlegung des Abzugsbetrages die bestehenden Verfahrensgrundsätze des § 127 GWB und § 58 VgV eingehalten. Nach § 127 Abs. 1 S. 1 GWB und § 58 Abs. 1 VgV wird der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. § 127 Abs. 1 S. 2 GWB und § 58 Abs. 2 S. 1 VgV stellen klar, dass es

August 2018

sich beim Zuschlag um eine Wertungsentscheidung handelt. Öffentliche Auftraggeber sind zwar generell verpflichtet, ihren Bedarf in transparentem Wettbewerb unter Gleichbehandlung der Bieter zu decken. Es stellt für sich ohne weiteres aber noch keine vergaberechtlich zu beanstandende Ungleichbehandlung dar, wenn ein Zuschlagskriterium qualitative Gesichtspunkte der Leistungserbringung hervorhebt. Dabei kann ein hoher Einfluss von Qualitätskriterien auf die Zuschlagsentscheidung unter Umständen einzelnen Bietern mehr als anderen entgegenkommen. Dieser Umstand lässt die Verwendung des von den Antragsgegnern aufgestellten qualitativen Zuschlagskriteriums für sich genommen aber noch nicht als vergaberechtswidrig erscheinen. Jedenfalls kann nach der Festlegung eines Abschlagsbetrags auch keine diskriminierende Absicht durch den Auftraggeber als gegeben angesehen werden. Es ist zwar nicht Aufgabe eines öffentlichen Auftraggebers, bestehende Wettbewerbsunterschiede der Marktteilnehmer auszugleichen, es darf aber bezweifelt werden, dass der öffentliche Auftraggeber bestehende Wettbewerbsvorteile nicht nivellieren darf, wenn er hierdurch gleichzeitig den Wettbewerb erweitert. Wenn bestimmte Wettbewerbsvorteile eines Bieters hierdurch nicht zu seinen Gunsten zum Tragen kommen, so ist das nicht automatisch diskriminierend, sondern durch das Bestimmungsrecht des Auftraggebers gedeckt.

Praxistipp

Der öffentliche Auftraggeber hat bei der Festlegung der Zuschlagskriterien einen großen Beurteilungs- und Ermessensspielraum. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass das Zuschlagskriterium mit dem Auftragsgegenstand sachlich in Verbindung steht.

VK Südbayern, Beschluss vom 04.06.2018 - Z3-3-3194-1-08-03/18

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihre Ansprechpartnerin:

RA'in Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/37 44 607 - 14



International

Aus der EU

Österreichisches Bundesvergabegesetz beschlossen

Das österreichische Parlament hat bereits im April 2018 ein neues Bundesvergabegesetz 2018 und ein Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 verabschiedet. Diese setzen die europäischen Vergaberechts-Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU in nationales Recht um. Österreich war mit der Umsetzung in Verzug, die EU- Kommission hatte deshalb bereits beschlossen, ein Vertragsverletzungsverfahren beim Europäischen Gerichtshof einleiten. Mit der Neuregelung sind wesentliche Änderungen verbunden, so wird zum 18. Oktober 2018 für Verfahren im Oberschwellenbereich verpflichtend die E-Vergabe eingeführt, Angebote und Teilnahmeanträge sind auf elektronischem Weg zu übermitteln. Für „besondere Dienstleistungen“ gelten erleichterte Regelungen, beispielsweise die freie Gestaltung von Vergabeverfahren und ein höher Schwellenwert von 750.000 EUR. In weiten Teilen ausgenommen vom Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes sind Personenbeförderungsdienstleistungen auf der Schiene und auf U-Bahnen. Ähnliches gilt für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen im Bereich Bus und Straßenbahn. Eine erleichterte Eignungsprüfung, insofern müssen beispielsweise zukünftig identische Eignungsnachweise nicht mehrfach vorgelegt werden, außerdem ist bei Vorlage einer Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) diese zwingend zu akzeptieren. Weitere Informationen zum Bundesvergabegesetz finden Sie [hier](#).

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Definition von KMU

Nach dem Anschluss der öffentlichen Konsultation zur Überprüfung der Definition von KMU Anfang Mai 2018 hat das Europäische Parlament am 04.07.2018 eine Entschließung zur Definition von KMU angenommen. Grundsätzlich wird die Kommission darin aufgefordert, zu verhindern, dass durch größere Akteure möglicherweise künstliche Unternehmensstrukturen geschaffen werden, um aus der KMU-Definition für sich Nutzen zu ziehen. So soll verhindert werden, dass die verfügbare Unterstützung unberechtigterweise erteilt und breiter gestreut wird und damit nicht denjenigen KMU zur Verfügung steht, die diese benötigen. Gefordert wird auch, eine spezielle Definition für „Midcap-Unternehmen“ (mittelgroße Unternehmen) vorzusehen und auf solche Unternehmen eine eigenständige Initiative auszurichten. Die Aktualisierung der KMU-Definition solle unter Berücksichtigung von Inflation und Arbeitsproduktivität erfolgen und durch eine vorausschauende Anpassung längerfristig stabil bleiben. Wichtigstes Kriterium soll auch weiterhin die Mitarbeiterzahl bleiben, diese solle durch den Umsatz und die Bilanzsumme ergänzt werden. Die Definition müsse jedoch flexibel bleiben, sodass den Unterschieden zwischen KMU und zwischen Mitgliedsstaaten auch weiterhin Rechnung getragen werde. Zu präzisieren seien die Begriffe „verbundene Unternehmen“ und „Partnerunternehmen“. Zum Entschließungsantrag gelangen Sie [hier](#).

Veranstaltungen

7. und 30. August, 4. September: Aktuelles Vergaberecht 2018 für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen: Praxisrelevante Themen vertiefend dargestellt

Sie haben sich bereits mit Vergabeverfahren bzw. der Angebotserstellung befasst. Das Seminar wendet sich an Vergabestellen, freischaffende Planungsbüros und Unternehmen, die mit dem Vergaberecht bereits vertraut sind sowie an jeden Interessierten, der vertiefte Kenntnisse im Vergaberecht sowie ein Update zur neuen Rechtsprechung anstrebt. Es greift ausgewählte Themen auf und vertieft immer wiederkehrende Problemstellungen im Vergaberecht. Gleichzeitig werden Reaktionsmöglichkeiten aufgezeigt, wie doch noch ein rechtmäßiges Verfahren durchzuführen bzw. ein annehmbares Angebot zu erstellen ist. Das Seminar geht ausführlich auf bestehenden Unterschiede der Regelungen zu Bauleistungen in Abgrenzung zu den Liefer- und Dienstleistungen ein, gemäß GWB, EU VOB/A, VgV, HVTG, Hessischer Vergabeerlass und VOL/A. Unterschiede zu nationalen Vergabeverfahren, insbesondere zum Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz werden herausgearbeitet.

Die Themenauswahl des Seminars orientiert sich an den wesentlichen Fragestellungen aus der Praxis unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung der Vergabekammern sowie obergerichtlichen Entscheidungen.

Das Seminar strebt einen lebendigen Dialog an. Die Teilnehmer können Fragen und Beiträge themenbezogen während der gesamten Vortragszeit stellen, um durch eigene Fallbeispiele praxisorientierte Hilfestellung zu erhalten. Das Seminar wendet sich an Vergabestellen, Unternehmen und Planungsbüros, die sich regelmäßig mit Liefer- und Dienstleistungsvergaben bzw. der Angebotserstellung befassen sowie an Interessierte, die vertiefte Kenntnisse im Vergaberecht sowie ein Update zur neuen Rechtsprechung anstreben.

Das Seminar greift ausgewählte Themen auf und vertieft immer wiederkehrende Problemstellungen im Vergaberecht. Gleichzeitig werden Reaktionsmöglichkeiten aufgezeigt, wie doch noch ein rechtmäßiges Verfahren durchzuführen bzw. ein annehmbares Angebot zu erstellen ist. Unterschiede zu nationalen Vergabeverfahren, insbesondere zum Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz sowie der neuen Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) werden herausgearbeitet. Die Themenauswahl orientiert sich an den wesentlichen Änderungen, die seit April 2016 für Beschaffungsverfahren verbindlich geworden sind und vergleicht sie mit der aktuellen Rechtsprechung der Vergabekammern und obergerichtlichen Entscheidungen. Sämtliche Regelwerke wie GWB, VgV, HVTG, Hessischer Vergabeerlass und UVgO werden einbezogen.

Das Seminar strebt einen lebendigen Dialog an. Die Teilnehmer können Fragen und Beiträge themenbezogen während der gesamten Vortragszeit stellen, um durch ihre Fallbeispiele praxisorientierte Hilfestellung zu erhalten.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin 1:	08. August 2018, 10:30-16:30 Uhr
Ort 1:	Industrie- und Handelskammer Kassel
Termin 2:	30. August 2018, 10:30-16:30 Uhr
Ort 2:	Industrie- und Handelskammer Darmstadt Rhein Main Neckar
Termin 3:	04. September 2018, 10:30-16:30 Uhr
Ort 3:	Industrie- und Handelskammer Fulda

Referent/-in: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden
Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt

Teilnahmeentgelt: 150 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

August 2018

13. September 2018: Fördermittel und Vergaberecht – Darstellung der vergaberechtlichen Verpflichtungen bei Zuwendungen

Der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Mitteln im Haushaltsrecht bildet die gemeinsame Schnittmenge von Zuwendungsrecht und Vergaberecht. Zuwendungen oder Fördermittel sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen der EU, des Bundes, der Länder oder Kommunalverwaltungen. Zuwendungsempfänger können natürliche oder juristische Personen sein, die nicht zwingend zugleich öffentliche Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts sind. Regelmäßig ergibt sich aus den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids (z. B. ANBest-P) die Verpflichtung, vergaberechtliche Vorschriften anzuwenden. Da sie allerdings unterschiedlich strenge Regelungen je nach Zuwendungsempfänger aufstellen, befasst sich die Veranstaltung zunächst mit der Identifizierung von privaten und öffentlichen Zuwendungsempfängern – auch nach HVTG. Sodann werden die nach dem Zuwendungsrecht und den anzuwendenden Auflagen resultierenden vergaberechtlichen Pflichten bei der Beauftragung von Leistungen erläutert. Frau Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V. und Syndikusanwältin wird einleitend erläutern, wer öffentlicher Auftraggeber ist und in welchem Umfang der jeweilige Auftraggeber bei Beschaffungsvorgängen das Vergaberecht einhalten muss. Im Folgenden werden anhand aktueller Rechtsprechung typische Vergabefehler besprochen, die regelmäßig zum Widerruf des Bescheids führen ggf. mit der Verpflichtung, bereits erhaltene Zuwendungen zurückzuzahlen. Ein weiterer Teil der Veranstaltung befasst sich mit der besonderen Dokumentationspflicht des Zuwendungsempfängers sowie den Fragen des Rechtsschutzes. Sowohl dem Bieter im Beschaffungsprozess als auch dem Zuwendungsempfänger können unterschiedliche Rechtsschutzmöglichkeiten offenstehen. Der Hauptreferent ist Dipl. Verwaltungswirt und langjähriger Mitarbeiter im Vergabe-Referat IB6 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Hans-Peter Müller hat an der Fortentwicklung und an den Regelungswerken zum Vergaberecht mitgewirkt. Er ist ein hervorragender Kenner der Materie aus erster Hand und hat an zahlreichen Kommentaren zum Vergaberecht mitgewirkt.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin:	13. September 2018, 10:30 - 15:30 Uhr
Ort:	IHK Wiesbaden, Großer Saal
Referent/in:	Syndikusanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden Dipl. Verwaltungswirt Hans-Peter Müller, Mitarbeiter im Vergabe-Referat IB6 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Teilnahmeentgelt:	150,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen



Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Bierstadter Str. 9
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion:

Petra Bachmann, ABST Brandenburg, Telefon: 030/3744607- 14, E-Mail: petra.bachmann@abst-brandenburg.de

unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland www.abst.de

Verantwortlich für die Rubrik Recht:

ABSt Brandenburg und Auftragsberatungsstelle Hessen e. V.